

## I. Benutzungsbedingungen für die HVV-Card (elektronische Kundenkarte)

gültig ab 1. August 2016

### A. Allgemeine Regelungen

Die in diesem Abschnitt A. getroffenen Regelungen gelten für die HVV-Cards, die von den Betreuungsstellen im Hamburger Verkehrsverbund (Kundenvertragspartner – „KVP“) an die Nutzer herausgegeben werden.

Das Angebot kann genutzt werden, wenn der Fahrgast einen vollständig ausgefüllten Antrag (inkl. Lichtbild) an einen Kundenvertragspartner (KVP) im HVV stellt. Der Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung der HVV-Card zustande und gilt ab dem ersten des Monats der Antragstellung. Die Fahrgäste sind verpflichtet, den Nichterhalt der HVV-Card umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, dem KVP anzuzeigen.

### 1. Verwendungsmöglichkeiten

Die HVV-Card wird von dem KVP herausgegeben. Der „Nutzer“ der HVV-Card kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen elektronische Fahrscheine (EFS) auf der HVV-Card speichern und über das hinterlegte Zahlverfahren bezahlen.

Die HVV-Card kann nur an gekennzeichneten Vertriebsgeräten eingesetzt werden.

Die HVV-Card und die zugehörigen EFS sind nicht übertragbar. Sie darf nur von der auf ihm angegebenen Person (Lichtbild und Name auf der HVV-Card) genutzt werden.

Die HVV-Card kann ohne Einsatz eines Identifikationsmittels verwendet werden. Die in Ziffer A.3. erwähnten Identifikationsmittel dienen lediglich zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen.

### 2. Fahrberechtigungen

#### 2.1 Elektronische Fahrscheine („EFS“)

EFS, mit denen der Nutzer Beförderungsleistungen von Verkehrsunternehmen im HVV nach Maßgabe der für diese jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen in Anspruch nehmen kann, werden auf der HVV-Card gespeichert.

Alle Fahrkarten gemäß HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitte 6 (Bartarif) und 7 (Zeitkarten) können als EFS auf der HVV-Card ausgegeben werden. Ausgenommen hiervon sind derzeit Abonnementskarten. Ist eine Ausgabe als EFS nicht möglich, so kann der Fahrgast eine herkömmliche Fahrkarte (z. B. Wertmarke mit Kundenkarte) ohne Nutzung der HVV-Card erwerben.

#### 2.2 Kontrollnachweis

Wird zum EFS ein Papierausdruck als Kontrollnachweis ausgegeben, so ist dieser stets mitzuführen und dem Kontrollpersonal zusammen mit der HVV-Card auf Verlangen vorzuweisen. Der Kontrollnachweis gilt allein nicht als Fahrkarte.

### 3. Identifikationsmittel

Der KVP stellt dem Nutzer auf Wunsch ein Online-Kundenkonto zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen zur Verfügung. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis seiner Zugangsdaten erlangt.

### 4. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Nutzers

#### 4.1 Sichere Verwahrung der HVV-Card

Der Nutzer hat die HVV-Card mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Person, die in den Besitz der HVV-Card gelangt, ohne Einsatz eines Identifikationsmerkmals die darauf gespeicherten EFS verbrauchen und/oder die HVV-Card zu Bezahlzwecken verwenden könnte, solange die HVV-Card noch nicht gesperrt oder inaktiv ist.

#### 4.2 Pflichten bei Verlust und missbräuchlicher Verwendung

Stellt der Nutzer den Verlust seiner HVV-Card oder eine missbräuchliche Verwendung seiner HVV-Card fest, hat er unverzüglich den KVP zu informieren, um die HVV-Card sperren zu lassen. Bei Beschädigung oder Verlust der HVV-Card erhält der Kunde gegen ein Bearbeitungsgehalt von 20 Euro auf dem Postwege eine Ersatz-HVV-Card. Der Verlust bzw. die Beschädigung ist im Online-Kundenkonto oder unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises in einer Service-stelle anzuzeigen. Nach Verlustbenachrichtigung wird der KVP die HVV-Card sperren.

#### 4.3 Pflichten bei Funktionsuntüchtigkeit der HVV-Card

Im Fall der Funktionsuntüchtigkeit der HVV-Card hat der Nutzer zum Fahrtantritt eine herkömmliche Fahrkarte zu lösen.

#### 4.4 Mitteilung der Änderung der persönlichen Daten

Der Nutzer hat dem KVP jede Änderung seiner persönlichen Daten sowie seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich oder im Online-Kundenkonto mitzuteilen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht hat der Nutzer dem KVP hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder hierdurch entstehenden sonstigen Schaden zu ersetzen.

### 5. Ersatz von EFS bei Verlust der HVV-Card

Der Nutzer hat bei Verlust der HVV-Card gegen den KVP aus dieser Geschäftsbeziehung keinen Anspruch auf Ersatz der auf der HVV-Card gespeicherten EFS. Ein etwaiger Ersatzanspruch gegen das Verkehrsunternehmen im HVV, bei dem der Nutzer den jeweiligen EFS erworben hat, richtet sich nach den für dieses Verkehrsunternehmen im HVV geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen.

### 6. Gültigkeit der HVV-Card

Die Gültigkeitsdauer der HVV-Card ist auf dieser aufgeprägt. Vor Ablauf der Gültigkeit der HVV-Card erhält der Nutzer eine neue HVV-Card, sofern die HVV-Card nicht gekündigt wurde. Der Nutzer ist verpflichtet, den Nichterhalt der HVV-Card umgehend, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf einer vorhandenen HVV-Card bei seinem KVP anzuzeigen.

Die zum Zeitpunkt des Ablaufs der HVV-Card auf ihr gespeicherten gültigen EFS werden anhand der Einträge im Hintergrundsystem automatisch auf die neue HVV-Card übernommen.

### 7. Kündigungsrecht des Nutzers

Der Nutzer kann die HVV-Card zum Ende eines jeden Kalendermonats gegenüber dem KVP kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Durchführung der Kündigung ist eine Bearbeitungszeit von einem Monat erforderlich. Mit der Kündigung der HVV-Card werden auch die mit ihr verbundenen Fahrberechtigungen gekündigt.

### 8. Kündigungsrecht des KVP

#### 8.1 Kündigung mit Kündigungsfrist

Der KVP kann die HVV-Card mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen kündigen.

#### 8.2 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist

Der KVP kann die HVV-Card fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Nutzer seinen Zahlungspflichten aus diesem Vertrag innerhalb einer von dem KVP gesetzten angemessenen Frist in einem erheblichen Maße nicht nachkommt,
- der Nutzer die HVV-Card zu Betrugszwecken manipuliert,
- der Nutzer die HVV-Card vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört, oder
- der Nutzer schwerwiegende Verstöße gegen sonstige Pflichten aus den Benutzungsbedingungen oder dem HVV-Tarif begeht.

#### 8.3 Folge der Kündigung für gespeicherte EFS

Mit der Kündigung der HVV-Card werden auch die mit ihr verbundenen Fahrberechtigungen gekündigt.

### 9. Folgen der Beendigung des HVV-Card-Vertrags

#### 9.1 Erlöschen der Verwendungsberechtigung

Mit Wirksamwerden einer Kündigung ist der Nutzer nicht mehr zur Verwendung der HVV-Card berechtigt.

#### 9.2 Erstattung gespeicherter EFS

Die zum Zeitpunkt der Beendigung des HVV-Card-Vertrages auf der HVV-Card gespeicherten gültigen und bezahlten EFS werden vom KVP nach Maßgabe der jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung gegen den KVP aus dieser Geschäftsbeziehung besteht nicht.

### 9.3 Erstattung von nicht verbrauchtem Guthaben

Ein zum Zeitpunkt der Beendigung des HVV-Card-Vertrages auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenes Guthaben wird – abzüglich offener Forderungen des KVP – auf ein von dem Nutzer angegebene Konto erstattet.

### 9.4 Sofortige Fälligkeit der Ansprüche des KVP

Mit Beendigung des HVV-Card-Vertrags werden sämtliche Ansprüche des Unternehmers gegen den Nutzer aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

### 10. Sperre und Einziehung der HVV-Card, Folgen der Einziehung

#### 10.1 Sperre und Einziehung

Der KVP darf die HVV-Card insgesamt oder für einzelne der in Ziffer A.1. beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten sperren und/oder die Einziehung der HVV-Card veranlassen, wenn er berechtigt ist, die HVV-Card aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der KVP ist zur Sperre und/oder Einziehung der HVV-Card auch dann berechtigt, wenn die Verwendungsberechtigung der HVV-Card durch Beendigung des HVV-Card-Vertrags oder durch Gültigkeitsablauf der HVV-Card endet.

#### 10.2 Folgen aufgrund Gültigkeitsablaufs

Läuft die Gültigkeit der HVV-Card ab, gilt hinsichtlich der auf ihr gespeicherten gültigen EFS und des zu diesem Zeitpunkt auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens die in Ziffer A.6. angeordnete Rechtsfolge entsprechend.

#### 10.3 Folgen bei Einziehung in sonstigen Fällen

In den sonstigen Fällen der Einziehung nach Ziffer A.10.1 gilt hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Einziehung auf der HVV-Card gespeicherten gültigen EFS und des zu diesem Zeitpunkt auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens die in Ziffer A.9.2 und Ziffer A.9.3 angeordneten Rechtsfolgen entsprechend.

### 11. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

#### 11.1 Haftung für Schäden nach Verlustmitteilung

Sobald dem KVP der Verlust der HVV-Card angezeigt wurde, hat der Nutzer für missbräuchliche Verfügungen, die mit der HVV-Card nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen.

#### 11.2 Haftung für Schäden vor Verlustmitteilung

Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen vor Eingang einer Verlustanzeige entstehen, ist die Haftung des Nutzers auf einen Höchstbetrag von 150 Euro beschränkt, es sei denn, der Nutzer hat durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zum Missbrauch der HVV-Card beigetragen. Im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens haftet der Nutzer betragsmäßig unbeschränkt. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer einen Verlust der HVV-Card nicht unverzüglich mitteilt oder die HVV-Card nicht sorgfältig aufbewahrt, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

### 12. Weitere Regelungen

Ansonsten gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs.

### B. HVV-Card mit Zahlungsfunktion per SEPA-Lastschrift

Für die Verwendung der HVV-Card kann als Zahlungsfunktion die SEPA-Lastschrift vereinbart werden.

### 1. Bezahlung von Fahrberechtigungen

#### 1.1 Bezahlung von EFS

EFS können an den gekennzeichneten HVV-Servicestellen, Vertriebsgeräten und bekanntgegebenen Vertriebswegen über die Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift bargeldlos bezahlt werden.

#### 1.2 Bezahlvorgang

Der bargeldlose Bezahlvorgang über die Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift erfolgt monatlich durch Einziehung der über die HVV-Card getätigten Umsätze von dem vom Nutzer angegebenen Bankkonto. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification (Vorabankündigung

einer Lastschrift), basierend aus dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von fünf Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

## 2. Erstattungsanspruch des KVP, Abrechnung der Umsätze, Sperre

### 2.1 Erstattungsanspruch des KVP

Der Nutzer beauftragt und ermächtigt den KVP unwiderruflich, für seine Rechnung Forderungen der Verkehrsunternehmen im HVV zu erfüllen, die der Nutzer durch den Einsatz der HVV-Card begründet hat.

### 2.2 Abrechnung

Dem Nutzer steht eine Abrechnung über die mit der HVV-Card getätigten Umsätze zur Verfügung. Der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird von dem KVP nach Bereitstellung der Abrechnung mittels SEPA-Lastschrift von dem vom Nutzer angegebenen Bankkonto eingezogen. Der Nutzer hat hierfür ein Bankkonto bei einem inländischen Kreditinstitut anzugeben.

### 2.3 Prüfung der Abrechnung, Genehmigung der Abrechnung

Der Nutzer hat die Abrechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung schriftlich bei dem KVP zu erheben, wobei die fristgemäße Absendung ausreichend ist. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung der Abrechnung. Auf diese Folge wird der KVP bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen. Der Nutzer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unvollständig oder unrichtig ist.

### 2.4 Sperre der Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift wegen Rückgabe einer SEPA-Lastschrift

Der Nutzer ist verpflichtet, jeweils zum Zeitpunkt der Einziehung der Abrechnungsbeträge auf dem angegebenen Konto die Deckung vorzuzahlen, die für den Ausgleich der durch die Verwendung der HVV-Card getätigten Umsätze ausreichend ist. Wird die SEPA-Lastschrift z.B. mangels Deckung des Kontos oder wegen unberechtigten Widerrufs durch den Nutzer zurückgegeben, ist der KVP zur Sperrung der Zahlungsfunktion berechtigt. Der Nutzer hat dem KVP die durch die Rückgabe der SEPA-Lastschrift entstehenden Kosten zu ersetzen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer A. 8.2 in diesem Falle bleibt unberührt.

## 3. Bankverbindungsankunft

Der Nutzer ermächtigt hiermit seine kontoführende Bank, dem KVP die Auskunft zu erteilen, dass die vom Nutzer angegebene Kontoverbindung tatsächlich bei der angegebenen Bank besteht. Auskünfte über die Bonität sind hiervon nicht umfasst.

## 4. Übermittlung von Daten an einen Bonitätsdienstleister

Der KVP holt ggf. bei einem Bonitätsdienstleister (z.B. SCHUFA, Infoscore) Auskünfte über den Nutzer ein.

Unabhängig davon wird der KVP den Bonitätsdienstleister auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Missbrauch der HVV-Card) übermitteln. Diese Meldungen erfolgen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Diese Daten werden von dem Bonitätsdienstleister gespeichert und an seine Vertragspartner im EU-Binnenmarkt übermittelt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen zu geben. Vertragspartner der Bonitätsdienstleister sind insbesondere Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften sowie sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Bonitätsdienstleister erfolgt nur, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt der Bonitätsdienstleister Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann dieser seinen Vertragspartnern ergänzend einen aus seinem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Nutzer kann Auskunft bei dem Bonitätsdienstleister über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

## C. HVV-Card mit Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis

Für die Verwendung der HVV-Card kann als Zahlungsfunktion die Verrechnung mit einem Guthaben vereinbart werden.

## 1. Bezahlung von Fahrberechtigungen

### 1.1 Bezahlung von EFS

EFS können an den gekennzeichneten HVV-Servicestellen, Vertriebsgeräten und bekanntgegebenen Vertriebswegen über die Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis zu Lasten des auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens bargeldlos bezahlt werden.

### 1.2 Bezahlvorgang

Der bargeldlose Bezahlvorgang über die Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis erfolgt zu Lasten des auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthabens.

### 1.3 Nutzung der HVV-Card im Rahmen des auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthabens

Der Nutzer darf die HVV-Card nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der durch die Verwendung der HVV-Card getätigten Umsätze aus dem auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthaben gewährleistet ist. Bei Unterschreitung des Guthabensaldos wird die HVV-Card bis zum Ausgleich durch den Kunden gesperrt.

## 2. Abrechnung der Umsätze

### 2.1 Abrechnung

Dem Nutzer steht eine Abrechnung über die mit der HVV-Card getätigten Umsätze zur Verfügung. Die in der Abrechnung ausgewiesenen Beträge sind sofort zur Zahlung fällig und werden von dem KVP vom Guthaben auf dem Kundenkonto abgebucht.

### 2.2 Prüfung der Abrechnung, Genehmigung der Abrechnung

Der Nutzer hat die gebuchten Umsätze unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Buchung schriftlich bei dem KVP zu erheben, wobei die fristgemäße Absendung ausreichend ist. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung der gebuchten Umsätze. Auf diese Folge wird der KVP besonders hinweisen. Der Nutzer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unvollständig oder unrichtig ist.

## 3. Aufladen des Kundenkontos, maximaler Aufladebetrag, Verfügungsrahmen pro Kalenderjahr

### 3.1 Aufladen des Kundenkontos beim KVP

Der Nutzer kann das Kundenkonto beim KVP durch Überweisung aufladen. Bei Vertragsabschluss ist eine Aufladung von mindestens 40 Euro erforderlich. Reicht das Guthaben auf dem Kundenkonto zur Deckung von Forderungen nicht aus, ist der KVP zur Sperrung der Zahlfunktion berechtigt. Der Nutzer erhält eine Information über die Sperre.

### 3.2 Maximaler Aufladebetrag

Das auf dem Kundenkonto beim KVP aufgeladene Guthaben darf einen Betrag von 300 Euro nicht überschreiten.

### 3.3 Verfügungsrahmen pro Kalenderjahr

Sofern der Nutzer dem KVP nicht seine persönlichen Daten mitgeteilt hat, können über die Zahlungsfunktion „auf Guthabenbasis“ auf dem Kundenkonto beim KVP pro Kalenderjahr nur Zahlungen bis zu 2.500 Euro abgewickelt werden. Nach dem Erreichen dieses Verfügungsrahmens kann das Kundenkonto beim KVP nicht weiter aufgeladen werden, es sei denn, der Nutzer teilt dem KVP seine persönlichen Daten mit.

### 4. Sperre der Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis

Der KVP darf die Zahlungsfunktion der HVV-Card sperren, wenn der Nutzer die HVV-Card verwendet, ohne dass Guthaben auf dem Kundenkonto beim KVP geladen ist, das für den Ausgleich der durch die Verwendung der HVV-Card getätigten Umsätze ausreichend ist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer A. 8.2 in diesem Falle bleibt unberührt. Eine Sperre der Zahlungsfunktion ist ebenfalls zulässig, wenn der Verfügungsrahmen im Sinne von Ziffer C.3.3 erreicht wird.

### 5. Einlösung von Guthaben

Der Nutzer kann jederzeit ein auf die HVV-Card geladenes Guthaben bei dem KVP teilweise oder vollständig einlösen. Das aufgeladene Guthaben – abzüglich offener Forderungen des KVP – wird auf ein von dem Nutzer angegebenes Konto erstattet. Voraussetzung sind die Angabe der Kundennummer und des Kontoinhabers sowie die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Der KVP wird dem Nutzer keine anderen als die zur Durchführung des Einlösungsvorgangs unbedingt erforderlichen Kosten in Rechnung stellen.

## D. Tarifliche Bestimmungen zum Kauf von HVV-Einzel- und Tageskarten mit HVV-Card

Auf Fahrkarten des Bartarifs gemäß HVV-Tarifbestimmungen, Ziffer 6, die der Nutzer mit HVV-Card erwirbt, erhält er einen Rabatt von 3%, der ihm, kaufmännisch gerundet auf volle Cent, mit der monatlichen Abrechnung gutgeschrieben wird.

Ein Anspruch auf Nutzung der HVV-Card zum Kauf von Einzel- und Tageskarten besteht nicht.

## II Ausgabe von ProfiCards und Semester-Tickets im eTicketing

Zusätzlich und ggf. abweichend von den Bestimmungen des HVV-Tarifs gelten für ProfiCards (Ziffer 3.5 der HVV-Tarifbestimmungen) und Semester-Tickets (Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket), die als elektronischer Fahrschein auf einer HVV-Card ausgegeben werden, folgende Bestimmungen:

### 1. Elektronische Fahrscheine („EFS“)

Die Fahrkarte besteht aus der HVV-Card, dem auf der HVV-Card gespeicherten EFS und einem zusätzlichen Papierausdruck. Die Fahrkarte kann nur von der auf der HVV-Card angegebenen Person genutzt werden und ist ohne Unterschrift gültig.

EFS (z. B. ProfiCards), mit denen der Nutzer Beförderungsleistungen von Verkehrsunternehmen im HVV nach Maßgabe der für diese jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen in Anspruch nehmen kann, werden auf der HVV-Card gespeichert.

Als zusätzlicher Nachweis der Fahrberechtigung wird bis auf weiteres in Verbindung mit dem EFS ein Papierausdruck als Kontrollnachweis ausgegeben. Dieser gilt allein nicht als Fahrkarte. Der Kontrollnachweis ist stets mitzuführen und dem Kontrollpersonal zusammen mit der HVV-Card auf Verlangen vorzuweisen.

### 2. Pflichten bei Funktionsuntüchtigkeit der HVV-Card

Im Fall der Funktionsuntüchtigkeit der HVV-Card hat der Nutzer zum Fahrtantritt eine gültige Fahrkarte zu lösen. Er ist sodann verpflichtet, sich mit dem KVP (Kundenvertragspartner) zur Fehlerbehebung in Verbindung zu setzen. Die Kosten für das Ersatzticket werden dem Nutzer durch den KVP erstattet, sofern er die Funktionsuntüchtigkeit der HVV-Card nicht zu vertreten hat.

### 3. Mitteilung der Änderung der persönlichen Daten

Der Nutzer hat seiner Ausgabestelle der HVV-Card (z. B. Arbeitgeber, Hochschule) jede Änderung seiner persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht kann der KVP hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder hierdurch entstehenden sonstigen Schaden dem Nutzer in Rechnung stellen.

### 4. Gültigkeit der HVV-Card

Die Gültigkeitsdauer der HVV-Card ist auf dieser aufgeprägt. Der Nutzer hat eine ersetzte oder abgelaufene HVV-Card unverzüglich zu vernichten.

Der Nutzer ist verpflichtet, den Nichterhalt der HVV-Card umgehend, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf einer vorhandenen HVV-Card bzw. nach Bestellung einer HVV-Card, bei seinem KVP anzuzeigen.

Die zum Zeitpunkt des Ablaufs der HVV-Card darauf gespeicherten gültigen EFS werden automatisch auf die neue übernommen.

### 5. Sperre und Einziehung

Der KVP darf die HVV-Card insgesamt oder für einzelne Verwendungsmöglichkeiten sperren und/oder die Einziehung der HVV-Card veranlassen. Der Fahrgast erhält dann eine reguläre, nicht elektronische Fahrkarte oder eine neue HVV-Card.

### 6. Weitere Bestimmungen

Es besteht kein Anspruch auf Ausgabe von elektronischen Fahrscheinen im Rahmen des eTicketing. Die Ausgabe von elektronischen Fahrscheinen kann zur Erprobung auf wenige Testkunden eingeschränkt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HVV-Tarifs. Insbesondere gelten Ziffer 3.5 der HVV-Tarifbestimmungen sinngemäß sowie die Benutzungsbedingungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für das SemesterTicket.